



GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Hinweise und Vorschriften Wasseranschluss

Die nachfolgenden Hinweise und Vorschriften stützen sich auf das Wasserreglement der Gemeinde Nuglar-St.Pantaleon vom 21. Januar 2002:

1. Der Wasseranschluss ist nach den von der Bauverwaltung genehmigten Planunterlagen **bei Baubeginn** zu errichten.
2. Müssen an der genehmigten Leitungsführung Änderungen vorgenommen werden, ist vorgängig unter Vorlage der geänderten Pläne (2-fach), das Einverständnis der Bauverwaltung einzuholen.
3. Unter Gebäudeteilen, die nicht unterkellert sind, ist die Wasserzuleitung in Futterrohre zu verlegen, zwecks leichterem Auswechseln bei Defekten.
4. Alle Installationen im Innern der Gebäude sind nach den vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) herausgegebenen **Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen** zu erstellen. Für die Einhaltung der Leitsätze ist der Sanitärinstallateur verantwortlich.
5. Das Verlegen der Wasserleitung mit Anschluss an die Gemeindeleitung sowie die Montage des Wassermessers in der Liegenschaft muss durch einen der beiden unten aufgeführten konzessionierten Sanitärfirmen erfolgen:
Saladin Erwin, 4412 Nuglar (Tel. 061 911 82 10, N 079 236 59 48)
Müller-Rieder AG, 4206 Seewen (Tel. 061 911 03 60, N 079 674 75 60)
Der Anschluss wird mit folgender Leistung durchgeführt:
 - Dimensionierung des Rohrdurchmessers gemäss SVGW
 - Verlegung Wasserleitung mit korrosionssicheren Metall- oder Kunststoffrohren nach SVGW (Absprache mit Gesuchsteller)
 - Vor und nach dem Wasserzähler je ein Abstellhahn montiert
 - Wasserschieber in Wasserleitung montiert
 - Meldung an das Ingenieur- und Planungsbüro Sutter für die EinmessungDie Kosten für die oben genannten Leistungen werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
6. Die Vermessung der Wasserleitung von der Liegenschaft bis zur öffentlichen Leitung wird durch das Ingenieur- und Planungsbüro Sutter, Nunningen (Tel. 061 795 97 97) durchgeführt und durch dieses dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
7. Jeder Bezug von Wasser ab Hydrant ist bewilligungspflichtig.
8. Die **Ausführungsvorschriften für Leitungsgräben in öffentlichen Strassen** der Gemeinde Nuglar-St.Pantaleon vom 4. März 1996 gelten als integrierender Bestandteil der Anschlussbewilligung.

Vom Gemeinderat genehmigt am 9. April 2001
Überarbeitet und genehmigt am 10. November 2008
Aktualisiert am 17. September 2019